



Verein Schulschiff „DEUTSCHLAND“ 1989 e.V.

Satzung Stand Mai 2022

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Ziel des Vereins**
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 5 Organe des Vereins**
- § 6 Mitgliederversammlung**
- § 7 Zusammensetzung des Vorstandes**
- § 8 Gesetzliche Vertretung**
- § 9 Wahl des Vorstandes**
- § 10 Abberufung von Vorstandsmitgliedern**
- § 11 Aufgaben des Vorstandes**
- § 12 Vorstandssitzung**
- § 13 Ausschüsse**
- § 14 Beitragszahlung und Kassenführung**
- § 15 Kassenprüfung**
- § 16 Satzungsänderung**
- § 17 Auflösung des Vereins**
- § 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen >Verein Schulschiff „DEUTSCHLAND“ 1989 e.V.<
2. Sitz des Vereins ist Kiel
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein Schulschiff „DEUTSCHLAND“ 1989 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kulturgütern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausstellung von Marinegeschichtlichen Gegenständen und die Unterhaltung eines Museums verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Zur Erreichung der Verwendungszwecke kann der Vorstand Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
 - a) Besatzungsangehörige des ehemaligen Schulschiffs der Marine „DEUTSCHLAND“
 - b) Natürliche und juristische Personen, die sich zu §2 dieser Satzung bekennen.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Erklärung.
3. Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
4. Die Mitarbeit im Verein ist Ehrenamtlich. Entstehende Auslagen können mit Genehmigung des Vorstandes ersetzt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt
 - b) Durch Ausschluss
 - c) Durch Tod
2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf eines Quartals möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen des Vereins schädigt, sich in grober Weise unkameradschaftlich verhält oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handelt. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit und muss schriftlich, mit einer Begründung, dem betroffenen Mitglied mitgeteilt werden. Bei Einspruch durch das betroffene Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und Spenden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ausschüsse
4. Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die Einladung hierzu hat, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu erfolgen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Festlegung des Mitgliedbeitrages,

- h) Festlegung von einmaligen Umlagen,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - k) Beschlussfassung über den Einsatz von Ausschüssen,
 - l) Beschlussfassung über Einsprüche von ausgeschlossenen Mitgliedern,
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Nicht Satzung ändernde Beschlüsse, können auch schriftlichen gefasst werden; es sei denn, ein Mitglied widerspricht schriftlich diesem Verfahren.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Die Frist beträgt hier, abweichend von § 6 (Abs. 1), zwei Wochen.
 5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Bei seiner Verhinderung übernimmt dies Aufgabe sein Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
Der Vorsitzende kann die Leitung der Versammlung auch delegieren.
 6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine durch andere Mehrheit durch Gesetz oder diese Satzung vorgeschrieben wird.
 8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in Ausübung seines Stimmrechts durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht, vertreten lassen.
 9. Anträge zur Mitgliederversammlung, die Satzungsänderungen oder die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes beinhalten, müssen vier Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Beisitzer

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Gesetzliche Vertretung

1. Gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind:
 - Der Vorsitzende
 - Der stellvertretende Vorsitzende
 - Der Schatzmeister und
 - Der Schriftführer
2. Jeweils zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Einer von ihnen muss Vorsitzender sein.

§ 9 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann der Vorstand ein Mitglied in das vakant gewordene Vorstandsamt einberufen, jedoch nur für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann eine Neuwahl durchgeführt werden muss.

§ 10 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

1. Auf Antrag von 2/3 der Vorstandsmitglieder oder einem Viertel der Mitglieder kann ein Vorstandsmitglied von seinem Amt abberufen werden.
2. Die Abberufung hat nur Gültigkeit, wenn:
 - a) Die Einladung zur Mitgliederversammlung diesen Tagesordnungspunkt beinhaltet und
 - b) Der Beschluss in der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung von Beschlüssen aus den Mitgliederversammlungen.

2. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzmittel und Sachwerte des Vereins und führt Buch über Ein- und Ausgaben.

§ 12 **Vorstandsitzung**

1. Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einzuberufen.
2. Wird durch zwei Vorstandsmitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Themen, eine außerordentliche Vorstandsitzung beantragt, so ist diese innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen.
3. Für den Vorsitz und die Protokollführung gelten § 6, Absätze 5 und 6, entsprechend.
4. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsführung geben.

§ 13 **Ausschüsse**

1. Zur Beratung bzw. Unterstützung und zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete kann der Vorstand Ausschüsse einberufen. Die Tätigkeit eines Ausschusses ist an die übertragende Aufgabe gebunden und endet mit dem Abschlussbericht an den Vorstand. Die Mitgliederversammlung hat die Einsetzung eines Ausschusses zu bestätigen. Dieser hat die Aufgabe zu Ausschusssitzungen einzuladen, die Sitzung zu leiten und dem Vorstand über die Arbeit und Ergebnisse zu berichten.
2. Jeder Ausschuss wählt einen aus seiner Mitte, einen Ausschussleiter. Dieser hat die Aufgabe, zu Ausschusssitzungen einzuladen, die Sitzung zu leiten und dem Vorstand über Arbeit und Ergebnisse zu berichten.
3. Einladungen zu Ausschusssitzungen sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Vorstandsmitglieder können jederzeit an Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 14 **Beitragszahlungen und Kassenführung**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und einmaligen Umlagen verpflichtet.
Einzelnen Mitgliedern kann auf Beschluss des Vorstandes der Beitrag oder die Umlage, auf schriftlichen Antrag hin, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 15 Kassenprüfung

1. Zur Kontrolle der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Kassenbücher nebst allen Belegen sowie den Kassen- und Kontostand zu Prüfen.
3. Unvermutete Kassenprüfung soll mindestens einmal durchgeführt werden.
4. Es müssen mindestens zwei Kassenprüfer bei ihrer Tätigkeit zusammenwirken.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse zu Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt ist.
2. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
3. Satzungsänderungen redaktioneller oder formeller Art, z.B. durch Behördliche Auflagen, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit durchführen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch den Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder beantragt werden.
2. Eine Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist nur dann zulässig, wenn
 - a) Der Antrag schriftlich vorliegt und
 - b) Die Einladung zur Mitgliederversammlung diesen Tagesordnungspunkt enthält.
3. Im Falle einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Übertragung des Stimmrechts mittels Vollmacht ausgeschlossen.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
5. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes. Diese ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein und Gerichtsstand für alle weiteren Angelegenheiten ist Kiel.

Neufassung der Satzung Mai 2022

Vorsitzender
Peter Gwinner

Stellvertretender Vorsitzender
Günter Meyer

Schatzmeister
Mathias Moýe

Schriftführer
Eberhard Sutor

Beisitzer
Herbert Bergmeier